



BU-ABC

Die wichtigsten Begriffe zur Berufsunfähigkeitsversicherung







Berufsunfähigkeitsversicherung

Die Absicherung der eigenen Arbeitskraft ist eine der wichtigsten Versicherungen überhaupt. Jeder vierte Arbeitnehmer¹ wird vor Beginn des Rentenalters berufs- oder sogar erwerbsunfähig und die gesetzlichen Leistungen wurden deutlich reduziert. Die Berufsunfähigkeitsversicherung schützt vor den finanziellen Folgen einer Berufsunfähigkeit (Verlust des Arbeitseinkommens). Im Versicherungsfall erhält der Versicherte eine monatliche Rente in vereinbarter Höhe.

Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird in zwei Varianten angeboten:

- als selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (SBU) und
- als Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ).

Der Unterschied zwischen den beiden Varianten ist, dass die SBU ohne einen Zusatzvertrag abgeschlossen werden kann; die BUZ hingegen ist an ein anderes Produkt (Hauptversicherung) gebunden. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich - soweit nicht anderweitig dargestellt - auf beide Varianten.

¹ Quelle: Deutsche Rentenversicherung





Abstrakte Verweisung

Unter der abstrakten Verweisung versteht man die **Verweisung auf einen nicht ausgeübten Beruf**, der nach Ausbildung und Fähigkeiten ausgeübt werden könnte und der der bisherigen Lebensstellung entspricht. Wer zum Beispiel als KFZ- Mechaniker aufgrund von Rückenproblemen berufsunfähig ist, könnte auf eine Tätigkeit als Servicemitarbeiter im Verkauf verwiesen werden, unabhängig davon, ob die versicherte Person auch tatsächlich eine Anstellung findet. Das Arbeitsmarktrisiko liegt damit vollständig beim Versicherten.

Die **uniVersa verzichtet** auf die **abstrakte Verweisung**.

Activities of Daily Living (ADL)

Das ADL-Punktesystem bewertet den Hilfebedarf bei den Verrichtungen des täglichen Lebens (Activities of Daily Living).

Für die Bestimmung der Pflegebedürftigkeit nach dem ADL-Punktesystem ist maßgeblich, welche der folgenden Tätigkeiten nicht mehr ohne fremde Hilfe ausgeführt werden können. Dabei wird jeder Tätigkeit, die fremder Hilfe bedarf, ein Punkt zugordnet - wir leisten bei 2 oder mehr Punkten.

- Mobilität:	1 Punkt
- An- und Auskleiden:	1 Punkt
- Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken:	1 Punkt
- Körperpflege:	1 Punkt
- Baden und Duschen:	1 Punkt
- Verrichten der Notdurft:	1 Punkt

⇒ **Günstigerprüfung**

⇒ **Pflegebedürftigkeit**

Anzeigepflicht

Bei Antragstellung auf Berufsunfähigkeitschutz hat der Versicherte Antragsfragen zu seiner Person, seinem Vorversicherungsschutz und seinem Gesundheitszustand zu beantworten. Diese Fragen gehören zu seiner Anzeigepflicht. Ohne diese Informationen kann der Versicherer das Risiko, welches er für einen meist jahrzehntelangen Zeitraum übernehmen soll, nicht richtig einschätzen. Es ist daher besonders wichtig, hier absolut sorgfältig vorzugehen und sämtliche Fragen wahrheitsgemäß und detailliert zu beantworten.

⇒ **Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht**



Arbeitsunfähigkeit – Abgrenzung zur Berufsunfähigkeit

In der Krankenversicherung gilt nicht die Berufsunfähigkeit als Leistungsvoraussetzung, sondern die **Arbeitsunfähigkeit**. Nach Definition der gesetzlichen Krankenversicherung liegt Arbeitsunfähigkeit vor, *„wenn der Versicherte wegen seiner Krankheit nicht oder nur mit der Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit nachzugehen“*.

Ein wichtiger **Unterschied zur Berufsunfähigkeit** liegt darin, dass die Arbeitsunfähigkeit **keinerlei zeitliche Vorgaben** macht: Arbeitsunfähigkeit kann schon für einen Tag bestehen. Darüber hinaus muss die Prognose jedoch lauten, dass die Arbeitsunfähigkeit vorübergehend und eine Besserung in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Um als **berufsunfähig** zu gelten, müssen dagegen **bleibende gesundheitliche Beeinträchtigungen** vorhanden oder zumindest prognostiziert sein; es muss sich also um einen vermutlich andauernden Zustand handeln. Der Begriff Berufsunfähigkeit setzt nach der überwiegend verwendeten Definition voraus, *„dass voraussichtlich mindestens 6 Monate lang nicht gearbeitet werden kann“*.

Jeder, der vom Arzt einen „gelben Schein“ erhalten hat, ist arbeitsunfähig. Doch auch wenn sich die Genesung einer Krankheit einmal über mehrere Monate erstreckt, bedeutet das nicht automatisch, dass Berufsunfähigkeit vorliegt. Dies muss unabhängig von einem formalen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit geprüft werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen leistet die uniVersa [PremiumSBU](#) bereits bei Arbeitsunfähigkeit.

⇒ „AU“-Regelung

AU-Regelung

Bei Arbeitsunfähigkeit erbringen wir im [Premium](#)-Tarif rückwirkend ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine Leistung in voller Höhe der abgesicherten BU-Rente. Voraussetzung hierfür ist, dass die Arbeitsunfähigkeit seit 3 Monaten ununterbrochen besteht und ein Arzt bescheinigt, dass sie voraussichtlich noch 3 weitere Monate anhalten wird. Natürlich leisten wir auch, wenn die Krankschreibung bereits seit 6 Monaten besteht und eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ vom Arzt ausgestellt wurde.

Sofern auf Kundenwunsch eine Karenzzeit vereinbart wurde, beginnt die Zahlung der Arbeitsunfähigkeitsleistung erst nach Ablauf der Karenzzeit.

Es ist ein mehrmaliger Rentenbezug möglich, zusammen insgesamt bis zu 36 Monate.

Arztanordnungsklausel

Unter Arztanordnungsklausel wird die Auflage bezeichnet, dass generell alle – nach gewissenhaftem Ermessen getroffenen – Arztanordnungen, die die Heilung fördern oder die Berufsunfähigkeit mindern, zu befolgen sind. Weigert sich der Versicherte diesen Anordnungen Folge zu leisten, liegt eine Obliegenheitsverletzung vor. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, die Berufsunfähigkeitsrente zu kürzen oder die Zahlung ganz einzustellen.

Die uniVersa verzichtet auf die Arztanordnungsklausel in Bezug auf die Durchführung operativer Maßnahmen. Unsere Versicherten müssen nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine von ihren Ärzten angeordneten Operationen durchführen lassen, um ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Allerdings erwarten wir, dass unsere Versicherten zumutbare Anweisungen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit befolgen.

Wenn z.B. ein Versicherter beruflich auf seine Sehkraft angewiesen ist und aufgrund steigender Kurzsichtigkeit seinen Beruf nicht mehr ohne Weiteres ohne Sehhilfe ausüben kann, spricht nichts dagegen, dem ärztlichen Rat zur Verwendung einer Brille nachzukommen.



Befristetes Anerkenntnis

§ 173 Abs. 2 VVG bietet dem Versicherer die Möglichkeit, bei der Erstprüfung einer Berufsunfähigkeit das Anerkenntnis einmalig zeitlich zu befristen. Dies kann **für den Versicherten** aber **problematisch** werden, da ein zeitlich befristetes Anerkenntnis keine rechtlich verbindliche Leistungspflicht begründet. Zudem kann für die Zeit des befristeten Anerkenntnisses die Frage nach einer evtl. Verweisbarkeit zurückgestellt werden. Dies führt insgesamt für den Versicherten zu einer großen **Rechtsunsicherheit**.

Von **Vorteil für den Versicherten** ist es, wenn der Versicherer nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen eine endgültige und **rechtsverbindliche Entscheidung** über die Leistungspflicht trifft.

Die **uniVersa verzichtet** ausdrücklich auf die Möglichkeit eines **zeitlich befristeten Anerkenntnisses**.

Beitragsbefreiung

Im Fall einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit müssen keine Beiträge für die selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung mehr bezahlt werden.

Die Beitragsbefreiung im Leistungsfall gilt auch für die Beiträge zum Zusatzbaustein SBU PFLEGE^{plus}, sofern dieser vereinbart ist.

⇒ **Zusatzbaustein SBU PFLEGE^{plus}**

Im Rahmen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kann die Beitragsbefreiung der Hauptversicherung vereinbart werden. Bei Berufsunfähigkeit übernimmt die uniVersa die Beitragszahlung für den gesamten Vertrag und sofern Dynamik vereinbart wurde, auch die Beiträge für alle ausstehenden Dynamikerhöhungen. Vorteil für den Kunden: Der Aufbau der Altersvorsorge ist gesichert.

Beitragsfreistellung

⇒ **Zahlungsschwierigkeiten**

Beitragsverrechnung

Bei dieser Art der Überschussverwendung werden die aktuell erwirtschafteten Überschüsse sofort an den Versicherten weitergegeben und mit den Beiträgen verrechnet. Dadurch sinkt der zu zahlende Beitrag.

⇒ **Überschussbeteiligung / Überschussverwendung**

Berufsgruppen

Grundsätzlich kann jede berufliche Tätigkeit, der eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zugrunde liegt, für den Fall der Berufsunfähigkeit abgesichert werden. Aber auch Hausfrauen und -männer, Schüler und Studenten können sich gegen das Risiko Berufsunfähigkeit versichern. Wobei jedoch das Risiko, berufsunfähig zu werden, von Beruf zu Beruf unterschiedlich ist. Um dieser Tatsache ausreichend Rechnung zu tragen, teilen wir die Berufe in acht (1++, 1+, 1, 2++, 2+, 2, 3+, 3) verschiedene Berufsgruppen ein. Dadurch zahlt jeder Versicherte nur den Beitrag, der seinem persönlichen (Berufs-) Risiko entspricht.

Berufsunfähigkeit (BU)

Wer ..."infolge Krankheit, Körperverletzung oder (auch altersentsprechendem) Kräfteverfall" seinen Beruf nicht mehr ausüben kann, gilt bei der uniVersa als berufsunfähig.

Berufsunfähigkeitsrente (BU-Rente)

Im Fall einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit zahlt die uniVersa die vertraglich vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente. Die private Berufsunfähigkeitsrente sollte im Idealfall - mit allen sonstigen Zahlungen einschließlich der Erwerbsminderungsrente - den Lohn bzw. das Einkommen ersetzen.

Berufswechsel

⇒ **Jobwechsel**

*ab der U2



BU-Opti

Bereits **ab 0 Jahren*** kann die **Zusatzversicherung BU-Opti** zu einer klassischen oder fondsgebundenen Rentenversicherung **eingeschlossen werden**.

Auf Wunsch kann dann später für das Kind bis zu einer Jahresrente in Höhe von 12.000 Euro eine Berufsunfähigkeitsversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung abgeschlossen werden, wenn Ihr Kind ...

- das 15. Lebensjahr vollendet hat, Schüler an einer Sekundarstufe I oder II ist und die Voraussetzungen für eine einmalige Kapitalzahlung nicht erfüllt sind.
- eine Berufsausbildung begonnen hat
- nach einem Studium erstmalig eine berufliche Tätigkeit ausübt

Alternativ leisten wir eine **einmalige Kapitalzahlung in Höhe von 30.000 Euro** (zzgl. Überschussbeteiligung) bei schwerer Erkrankung (Dread Disease), einer Schwerbehinderung oder bei Pflegebedürftigkeit des Kindes.



Dienstunfähigkeit (Beamte)

Nach dem Beamtenrecht gilt: Ein Beamter ist dienstunfähig, wenn er seine individuellen Dienstpflichten aus dem zuletzt übertragenen Amt auf Dauer nicht mehr ausüben kann. Die Entscheidung, wie leistungsfähig der Beamte ist, trifft der Dienstherr – in der Regel durch ein amtsärztliches Gutachten. **Gegenüber der Berufsunfähigkeit ist die Dienstunfähigkeit (DU) erheblich weiter gefasst**, d.h. geringere gesundheitliche Einschränkungen müssen vorhanden sein, damit für einen Beamten die Dienstunfähigkeit zutrifft. Die DU kann u.U. schon festgestellt werden, wenn das Restleistungsvermögen noch über 50 Prozent liegt.

Aus diesem Grund ist es für dienstunfähige **Beamte oft schwierig** (weitere Nachweise / ärztliche Gutachten etc.), **Leistungen** aus ihrer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung **zu erhalten** - wenn nicht ganz klar geregelt ist, dass der Versicherer die Dienstunfähigkeit als Berufsunfähigkeit anerkennt.

Die uniVersa bietet – als einer von wenigen Versicherern – für bestimmte Gruppen von Beamten **die Möglichkeit, eine DU-Klausel zu vereinbaren** und so für den Ernstfall ausreichend vorzusorgen. Die Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (aus gesundheitlichen Gründen) gilt als Berufsunfähigkeit – für den versicherten Beamten stellt dies eine **wesentliche Vereinfachung der Leistungsprüfung** dar.

Dynamik

Aufgrund der Inflation oder beruflicher und damit einkommensmäßiger Verbesserungen kann es sinnvoll sein, eine Dynamik mitzuversichern. Der Beitrag der Versicherung erhöht sich um den vereinbarten Prozentsatz und bewirkt damit eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne eine erneute Gesundheitsprüfung.



Erwerbsminderungsrente

Die gesetzlichen Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind seit dem 01.01.2001 neu geregelt. Die vorherige Berufsunfähigkeitsrente bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente ist entfallen und als Ersatz wurde eine **zweistufige Erwerbsminderungsrente** eingeführt. Wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf wegen Krankheit aufgeben muss, aber in der Lage ist, eine andere Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt täglich noch 6 Stunden und mehr auszuüben, erhält keine Erwerbsminderungsrente. Wer drei bis sechs Stunden am Tag arbeiten kann, bekommt die halbe Erwerbsminderungsrente und wer nur bis zu drei Stunden am Tag arbeiten kann, bekommt die volle Erwerbsminderungsrente.

Dabei wird nicht die Leistungsfähigkeit im eigenen – ausgeübten – Beruf bewertet, sondern die mögliche Leistung in einem **beliebigen Beruf** auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt**. Das heißt, unabhängig von Ausbildung und Qualifikation muss jede denkbare Tätigkeit angenommen werden.

Dabei ist es unerheblich, ob eine solche Tätigkeit am Arbeitsmarkt verfügbar ist - allein die theoretische Möglichkeit zur Arbeit ist ausreichend, um die Erwerbsminderungsrente abzulehnen bzw. zu kürzen.



Fondsanlage

Bei Wahl des Überschussystems Fondsanlage werden die Überschussanteile in den ausgewählten Fonds investiert. Ein Fondswechsel ist einmal jährlich kostenlos möglich - die Fondsanteile werden dabei mit umgetauscht. Das im Laufe der Vertragslaufzeit gebildete Fondsguthaben wird - sofern kein Versicherungsfall eintritt - bei Ablauf des Vertrages ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt dabei steuerfrei. Alternativ dazu kann der Versicherte entscheiden, dass die Fondsanteile übertragen werden sollen.

Im Fall der Berufsunfähigkeit wird das gebildete Fondsguthaben sowie die weiteren laufenden Überschüsse zur Bildung einer Zusatzrente verwendet, die zusammen mit der versicherten Rente ausbezahlt wird.

⇒ **Überschussbeteiligung / Überschussverwendung**



Gesundheitsprüfung

Der Versicherer prüft vor Vertragsabschluss anhand der Angaben des Versicherungsnehmers im Antragsformular dessen Gesundheit, um für den Einzelnen im Interesse aller Versicherten einen gerechten Beitrag festsetzen zu können. Weitere Nachfragen und ärztliche Untersuchungen können hinzukommen.

Bei bestimmten Vorerkrankungen kann es zu Risikozuschlägen oder Leistungsausschlüssen kommen.

⇒ **Risikozuschläge**

⇒ **Leistungsausschlüsse / Leistungseinschränkungen**

⇒ **Anzeigepflicht**

Günstigerprüfung

⇒ **Pflegebedürftigkeit**



Hobbys / Sport

⇒ **Sport- und Freizeitr Risiken**



Infektionsklausel

Die „Infektionsklausel“ besagt, dass Berufsunfähigkeit auch dann vorliegt, wenn der versicherten Person von der entsprechenden Behörde nach § 31 Infektionsschutzgesetz ein vollständiges oder teilweises berufliches Tätigkeitsverbot auferlegt wird, das mindestens 6 Monate andauert.

In der Praxis kann dann der bisherige Beruf nicht mehr ausgeübt werden, obwohl eine (**medizinisch begründete**) **BU noch nicht** vorliegt. Für diesen Fall haben einige Versicherer eine entsprechende Infektionsklausel in die Bedingungen ihrer BU-Versicherung integriert. **Zum Teil ist diese Klausel aber ausschließlich auf Ärzte und Mediziner beschränkt**, obwohl z.B. auch einem Fleischermeister die Ausübung seines Berufes aufgrund einer Infektion verboten werden kann.

Bei der uniVersa liegt Berufsunfähigkeit auch dann vor, wenn die zuständige Behörde der versicherten Person zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer Infektion untersagt, ihre bisherige berufliche Tätigkeit zu mindestens 50% auszuüben.

Die Infektionsklausel gilt bei der uniVersa ohne Beschränkung auf bestimmte Berufe.

Inflationsschutz

⇒ **Dynamik**

⇒ **Leistungsdynamik**

Innere Unruhen

Die **uniVersa leistet auch** dann, wenn der Versicherungsfall durch innere Unruhen verursacht wurde, an denen die versicherte Person **nicht auf Seiten der Unruhestifter** teilgenommen hat.



Jobwechsel

Wechselt die versicherte Person während der Versicherungsdauer ihre berufliche Tätigkeit, muss der uniVersa dieser **Wechsel nicht angezeigt** werden. Alle **Risiken** des neuen Berufs sind **automatisch mitversichert**. Es erfolgt weder eine Verteuerung noch eine Veränderung der Endalterbegrenzung. Im Umkehrschluss kann es durch einen Berufswechsel während der Vertragsdauer auch nicht zu einer Beitragsreduzierung kommen.



Karenzzeiten

Karenzzeiten sind Wartezeiten (leistungsfreie Zeiten), während denen noch keine Leistung gewährt wird, obwohl der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Erst nach Ablauf der Karenzzeit wird die versicherte Rente ausgezahlt. Karenzzeiten führen zu teilweise **deutlichen Beitragsersparnissen**. Die Vereinbarung von Karenzzeiten kann z.B. sinnvoll sein, wenn in den ersten Monaten eines Leistungsfalls noch Einkommen aus anderen Quellen zur Verfügung steht.

Im Rahmen der **uniVersa-SBU** ist die Vereinbarung von **Karenzzeiten für 6, 12, 18 oder 24 Monate** möglich. Die vereinbarte Karenzzeit findet nur auf die Rentenleistung, nicht aber auf die Beitragsbefreiung Anwendung. Endet die Berufsunfähigkeit und tritt innerhalb von 24 Monaten erneut Berufsunfähigkeit aufgrund der gleichen Ursache ein, so werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten berücksichtigt.

Konkrete Verweisung

Eine Verweisung auf eine vergleichbare **Tätigkeit** kommt in Betracht, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit, die ihrer Ausbildung, Fähigkeiten und bisherigen Lebensstellung entspricht, **tatsächlich ausübt**. Diese andere konkret ausgeübte Tätigkeit wird nur berücksichtigt, sofern sie der Vergütung und Wertschätzung des Versicherten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht.

Krankentagegeld und Berufsunfähigkeit

Immer wieder gibt es Unstimmigkeiten, ob eine Arbeitsunfähigkeit oder bereits eine Berufsunfähigkeit vorliegt. Mit der Folge, dass der Kunde lange auf sein Geld warten muss, weil die Krankenversicherung die Zahlung einstellt und der BU-Versicherer noch nicht leistet. Diese Gefahr ist umso größer, wenn das Krankentagegeld und die BU-Rente bei verschiedenen Gesellschaften versichert sind.

Dieses Problem hat die uniVersa für ihre Kunden gelöst: mit **unisafelHQ** - unserem Konzept für privat Krankenvollversicherte. Bei Vereinbarung von unisafelHQ erfolgt im Versicherungsfall die Leistungsprüfung aus einer Hand. Damit können Kompetenz- und Leistungsstreitigkeiten vermieden und ein nahtloser Übergang von Krankentagegeld- zu Berufsunfähigkeitsleistungen im Versicherungsfall sichergestellt werden. Sofern im Rahmen der Berufsunfähigkeitsversicherung eine Karenzzeit vereinbart wurde, bezieht sich der nahtlose Übergang auf die Beitragsbefreiung. Die Zahlung der vereinbarten Arbeitsunfähigkeitsleistung sowie der Berufsunfähigkeitsrente beginnt erst nach Ablauf der Karenzzeit.

Kriegsereignisse im Ausland

Kriegsereignisse zählen zu den grundsätzlichen Leistungsausschlüssen. Die **uniVersa leistet auch** dann, wenn der Versicherungsfall durch Kriegsereignisse im Ausland verursacht wurde, an denen der **Versicherte nicht aktiv beteiligt** war.



Leistungsausschluss

Ein Leistungsausschluss ist dann erforderlich, wenn bestimmte gesundheitliche Störungen nicht in den Versicherungsschutz einbezogen werden können.

Der **Versicherungsschutz für alle anderen Bereiche** kann dennoch geboten werden. Um dies zu erreichen, werden genau diese bestimmten Gesundheitsschädigungen über einen Leistungsausschluss vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Damit kann für andere zur Berufsunfähigkeit führende Erkrankungen, Störungen, Beschwerden oder Unfälle Versicherungsschutz geboten werden. Leistungsausschlüsse sind zum Beispiel bei Allergien, bestimmten Amputationen, bestimmten Knochenbrüchen oder Schäden der Wirbelsäule möglich.

⇒ **Risikozuschlag**

Leistungsdauer

Die Leistungsdauer bezeichnet, anders als die Versicherungsdauer, nicht den Zeitraum bis zu dem Versicherungsschutz besteht, sondern den Termin bis zu welchem eine Rente/Leistung erbracht wird. Die Leistungsdauer kann von der Versicherungsdauer abweichen; der Leistungsfall muss aber während der Versicherungsdauer eingetreten sein.

Ist zum Beispiel die SBU mit einer Versicherungsdauer bis Endalter 60 abgeschlossen und die Leistungsdauer bis Endalter 65 vereinbart, wird die Berufsunfähigkeitsrente bis zum 65. Lebensjahr gezahlt, wenn der Versicherungsfall vor dem 60. Lebensjahr eintritt und bis 65 fortbesteht.

Leistungsdynamik (BU-Rente)

Im Rahmen der uniVersa SBU bieten wir unseren Kunden die Option, eine garantierte Rentenerhöhung für den Leistungsfall zu vereinbaren. In diesem Fall erhöht sich während einer Berufsunfähigkeit die versicherte Berufsunfähigkeitsrente – unabhängig von den Leistungen aus einer evtl. Überschussbeteiligung – garantiert um 1 %, 2 % oder 3 % jährlich.

Leistungsdynamik (Pflegerente)

Sofern der Zusatzbaustein SBU PFLEGE^{plus} vereinbart ist, erhöht sich während der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeitsrente auch die versicherte Pflegerente durch die Leistungsdynamik entsprechend dem prozentual vereinbarten Verhältnis zur Berufsunfähigkeitsrente.

⇒ **Zusatzbaustein SBU PFLEGE^{plus}**



Meldefrist

Die Meldefrist ist der Zeitraum, in welchem der Versicherungsnehmer seine Berufsunfähigkeitsansprüche bei der Versicherungsgesellschaft geltend machen kann. Nachträgliche Meldungen (z. B. weil eine eingetretene Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zunächst für eine akute, vorübergehende Erkrankung gehalten wurde) können zu Leistungseinbußen führen, wenn ein Anspruch auf Leistung erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung entsteht bzw. ein Versicherer maximal drei Jahre rückwirkend leistet, wenn der Versicherte den Versicherungsfall nachträglich anmeldet.

Bei der **uniVersa** entsteht der **Anspruch auf Versicherungsleistungen** unabhängig vom Zeitpunkt der Meldung an dem Tag, an dem die **Berufsunfähigkeit eingetreten** ist.

⇒ **Rückwirkende Leistung bei nachträglicher Meldung**



Nachversicherungs- garantie

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung wird i.d.R. für einen langen Zeitraum abgeschlossen. Aufgrund geänderter Lebensumstände, wie z.B. Heirat, Geburt eines Kindes, höheres Einkommen etc., kann es im Laufe der Jahre erforderlich werden, die ursprünglich vereinbarte **Rentenhöhe an** den gestiegenen **Versorgungsbedarf anzupassen**. Von Vorteil für den Versicherten ist es, wenn die Berufsunfähigkeitsrente erhöht werden kann, ohne dass eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich wird (Nachversicherung).

Durch die fest in den Versicherungsbedingungen verankerte **Nachversicherungsgarantie** der **uniVersa SBU** ist **gewährleistet**, dass unsere Versicherten keine Versorgungslücken fürchten müssen. Die **Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente** erfolgt **ohne erneute Gesundheitsprüfung**.

Die Nachversicherung ist z.B. möglich bei:

- Heirat / Begründung einer Lebenspartnerschaft
- Geburt / Adoption eines Kindes
- Scheidung / Aufhebung der Lebenspartnerschaft
- Wechsel in die berufliche Selbständigkeit
- Erhöhung des Jahresnettoeinkommens um einmalig mind. 3.000 EUR
- Erhöhung des Jahresnettoeinkommens um mind. 6.000 EUR innerhalb von 5 Jahren
- erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung / eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums
- Bei erstmaligem Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung
- u.v.m.

Im *Premium*-Tarif können Sie auch ohne ein spezielles Ereignis 5, 10 und 15 Jahre nach Abschluss Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung die Nachversicherungsgarantie in Anspruch nehmen.



Pflegebedürftigkeit

Im Rahmen der uniVersa *PremiumSBU* und *ExklusivSBU* ist das Risiko der Pflegebedürftigkeit mitversichert. Pflegebedürftigkeit liegt vor:

- ab 2 Pflegepunkten gemäß ADL (Activities of Daily Living) oder
- bei mittelschwerer oder schwerer Demenz ab Schweregrad 5 (Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg)

Unabhängig von der Bewertung aufgrund der Punktetabelle liegt Pflegebedürftigkeit im Sinne unserer Bedingungen vor, wenn

- die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Beaufsichtigung bzw. der Bewahrung bedarf;
- die versicherte Person dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann.

Günstigerprüfung

Im Leistungsfall werden wir von der jeweils günstigeren Definition ausgehen und diese unserer Leistungsprüfung zugrunde legen.

⇒ **Zusatzbaustein SBU PFLEGE^{plus}**

Polizeidienstunfähigkeit

Polizeidienstunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person als Polizeivollzugsbeamter vor Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze ausschließlich infolge ihres Gesundheitszustandes aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens als polizeidienstunfähig entlassen oder in den Ruhestand versetzt wird. Ist dies der Fall, leistet die uniVersa ab dem Zeitpunkt, ab dem die Entlassung bzw. Versetzung wirksam wird, längstens für 36 Monate. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch auch nach Ablauf dieses Zeitraums bestehen, wenn bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit besteht.



Prognosezeitraum

Die Berufsunfähigkeit muss **voraussichtlich mindestens sechs Monate** ununterbrochen bestehen. Leistungen werden aber auch erbracht, wenn die Berufsunfähigkeit bereits sechs Monate ununterbrochen angedauert hat und dieser Zustand fortbesteht.



Risikozuschlag

Bei einer beantragten Berufsunfähigkeitsabsicherung prüfen wir, ob die Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Person eine normale Annahme des Antrages zum regulären Tarifbeitrag zulassen. Hat unsere Risikoprüfung ergeben, dass dies nicht möglich ist, muss im Interesse der Versichertengemeinschaft ein Ausgleich für das erhöhte Risiko geschaffen werden. Dies erreichen wir beispielsweise durch einen Risikozuschlag, eine Begrenzung der Versicherungsdauer oder einen Leistungsausschluss.

⇒ **Leistungsausschluss**

Rückwirkende Leistung bei nachträglicher Meldung

Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht unabhängig vom Zeitpunkt der Meldung an dem Tag, an dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

⇒ **Meldefrist**



SBU PFLEGE^{plus}

⇒ **Zusatzbaustein SBU PFLEGE^{plus}**

Schüler (ab dem vollendeten 15. Lebensjahr)

Schüler können in der SBU bis zu einer Berufsunfähigkeitsrente von mtl. 1.000 Euro versichert werden. Berufsunfähigkeit als Schüler besteht i.d.R. dann, wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Teilnahme am regulären Schulunterricht für voraussichtlich mindestens sechs Monate nicht mehr möglich ist.

⇒ **BU-Opti**

Sport- und Freizeitrissen

Neben dem Beruf sind auch bestimmte Aktivitäten des Versicherten in der Freizeit risikorelevant. Die Masse der Freizeitbeschäftigungen ist für die Risikoprüfung nicht von Bedeutung. Ist jedoch ein Versicherter im **Sport- und Freizeitbereich besonderen Risiken** ausgesetzt, kann wegen der erhöhten Gefahr **ggf. ein Beitragszuschlag** erhoben werden oder – bei besonders unfallträchtigen Sportarten – keine Absicherung gegen Berufsunfähigkeit erfolgen.

Die **Aufnahme neuer Hobbys während der Versicherungsdauer** muss der Kunde der uniVersa nicht anzeigen. Alle Risiken sind dann **automatisch mitversichert** – auch dann, wenn das neue Hobby in eine höhere Gefahrenklasse einzustufen ist. Es erfolgt weder eine Verteuerung noch eine Veränderung der Endalterbegrenzung.

Studenten

Studenten können in der SBU bis zu einer Berufsunfähigkeitsrente von mtl. 1.000 Euro versichert werden. Berufsunfähigkeit als Student besteht i.d.R. dann, wenn aus gesundheitlichen Gründen das Studium für voraussichtlich mindestens sechs Monate nicht mehr fortgesetzt werden kann.

Stabile Beiträge

Der Bruttobeitrag für die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente bleibt dauerhaft gleich. Auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit einer nachträglichen Beitragserhöhung (§ 163 VVG) verzichten wir ausdrücklich. Dieser Verzicht gilt nicht für den Beitragsteil eines ggf. vereinbarten Bausteins SBU PFLEGE^{plus}.



Steuern

Berufsunfähigkeitsrenten sind sogenannte abgekürzte Leibrenten. Sie sind zum einen vom Leben des Versicherten abhängig und zum anderen in der Laufzeit beschränkt (Ende der Berufsunfähigkeitsrente spätestens mit Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer). Auch die Besteuerung der Berufsunfähigkeitsrente erfolgt nach dem sogenannten „3-Schichtenmodell“:

- ⇒ **1. Schicht:** Berufsunfähigkeitsrente in Verbindung mit einer Basis-Rente – die Berufsunfähigkeitsrente wird nachgelagert besteuert. Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils hängt von dem Jahr ab, in dem erstmals eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt wird; bei Rentenbeginn ab dem Jahr 2040 ist die Berufsunfähigkeitsrente in voller Höhe steuerpflichtig.
- ⇒ **2. Schicht:** Berufsunfähigkeitsrente in Verbindung mit einer bAV (uniVersa B-plus VORSORGE) – Leistungen aus Berufsunfähigkeitsabsicherungen innerhalb der bAV werden, soweit die Beiträge hierfür steuerfrei gestellt wurden, voll versteuert (§ 3 Nr. 63 EStG).
- ⇒ **3. Schicht:** Berufsunfähigkeitsrente aus einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung – die Berufsunfähigkeitsrenten unterliegen nur in Höhe des Ertragsanteils der Besteuerung. Die Höhe des Ertragsanteils hängt dabei nicht vom Alter bei Rentenbeginn ab, sondern richtet sich nach der Dauer der Rentenzahlung. Je kürzer die Laufzeit der Rente, desto niedriger ist der Ertragsanteil. Bei einer (Rest)Laufzeit des Vertrages von z.B. 15 Jahren, beträgt der Ertragsanteil 16 %; bei einer Laufzeit von z.B. 10 Jahren nur 12 % (§ 55 Abs. 2 EStDV).



Überbrückungsmöglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten

Überschussbeteiligung / Überschussverwendung

- ⇒ **Zahlungsschwierigkeiten**
- ⇒ **Zinslose Stundung**

Für die Überschussverwendung während der Versicherungsdauer der SBU können unsere Kunden zwischen drei Modellen wählen:

- ⇒ **Beitragsverrechnung**
- ⇒ **verzinsliche Ansammlung**
- ⇒ **Fondsanlage**



Umorganisation

Umorganisation bedeutet, dass vom Versicherer geprüft wird, inwieweit durch eine Veränderung am Arbeitsplatz die ausgeübte Tätigkeit soweit verändert werden kann, dass der Versicherte im neuen Tätigkeitsfeld nicht mehr berufsunfähig ist. Ein weit verbreiteter Irrtum ist, dass eine Umorganisation als „Verweisung“ auf eine andere Tätigkeit angesehen wird. Dies ist nicht der Fall, da die versicherte Person keinen Berufswechsel vornimmt, sondern nur ihren Aufgabenbereich anders strukturieren soll.

Eine **Umorganisation** kommt **überwiegend bei selbständig Tätigen**, Freiberuflern oder Arbeitnehmern mit Direktionsrecht in Betracht. Dabei wird geprüft, ob der Versicherte seinen Beruf noch zu mehr als 50 % ausüben könnte, wenn er die Berufsausübung seinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen entsprechend so organisieren würde, dass er die ihm verbliebenen Fähigkeiten in stärkerem Maße einsetzt und damit die bestehenden Behinderungen ausgleicht.

So könnte z.B. ein Selbständiger seinen Betrieb so umorganisieren, dass er nur noch im kaufmännischen Bereich tätig ist, während die körperlichen Arbeiten durch Angestellte verrichtet werden.

Die uniVersa verzichtet auf die Prüfung einer Umorganisation bei Selbständigen bei:

- weniger als 5 Mitarbeitern
- Abschluss einer akademischen Ausbildung und
- mindestens 90% Bürotätigkeit

Umorganisationshilfe

Ist eine Umorganisation möglich und es liegt deshalb keine Berufsunfähigkeit vor, so zahlt die uniVersa im Premium-Tarif eine einmalige Umorganisationshilfe in Höhe von 9 BU-Monatsrenten.



Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Stellt sich im Laufe des Vertragsverhältnisses heraus, dass bereits bei Vertragsbeginn ein erhöhtes Risiko vorlag, das dem Versicherer nicht bekannt war, weil der Versicherte die gestellten Antragsfragen nicht korrekt beantwortet hat, kann der Versicherer **je nach Schwere des Verschuldens** vom Vertrag **zurücktreten**, den Vertrag **kündigen**, **anpassen** oder **anfechten**. Dadurch kann der Versicherer unter Umständen frei von der Leistungspflicht werden.

Auch bei **unverschuldeter Verletzung** der vorvertraglichen Anzeigepflicht können die Versicherer gemäß § 19 Abs. 3 und 4 VVG den Vertrag kündigen oder anpassen, wenn Umstände, nach denen gefragt wurde, nicht angegeben wurden.

Die **uniVersa verzichtet** auf ihr Recht **auf Kündigung** und **Vertragsanpassung**, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung **nicht zu vertreten hat**.

⇒ **Anzeigepflicht**

Versicherungsdauer der BU

Die Versicherungsdauer beschreibt den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz besteht. Eine Leistung wird nur dann fällig, wenn in diesem Zeitraum ein BU-Fall eintritt. Die Versicherungsdauer sollte bis zum Altersrentenbeginn gewählt werden.

Verzicht auf Beitragsanpassung nach § 163 VVG

⇒ **Stabile Beiträge**

Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Überschussanteile werden verzinslich angesammelt und bei Beendigung der Versicherung ausbezahlt. Im Fall der Berufsunfähigkeit wird das angesammelte Guthaben sowie die weiteren laufenden Überschüsse zur Bildung einer Zusatzrente verwendet, die zusammen mit der versicherten Rente ausbezahlt wird. Die Auszahlung erfolgt dabei sogar steuerfrei.

⇒ **Überschussbeteiligung / Überschussverwendung**



Wiedereingliederungshilfe

Bei Leistungseinstellung nach mindestens 2 Jahren Leistungsbezug leisten wir im *Premium-Tarif* eine **Wiedereingliederungshilfe in Höhe von 6 Monatsrenten** (jeweils bei mitversicherter Berufsunfähigkeitsrente), **maximal jedoch 9.000 Euro**. Tritt innerhalb eines Jahres nach Wiedereingliederung erneut Berufsunfähigkeit aus den selben medizinischen Gründen ein und wird deshalb wieder eine Leistung erbracht, wird die gezahlte Wiedereingliederungshilfe darauf angerechnet. Die Wiedereingliederungshilfe kann während der Vertragsdauer mehrmals in Anspruch genommen werden.

Weltweiter Versicherungsschutz

Egal, wo sich die versicherte Person aufhält, es besteht Versicherungsschutz weltweit und rund um die Uhr.



Zahlungsschwierigkeiten

Wir bieten eine **Reihe von Möglichkeiten** für den Fall von Zahlungsschwierigkeiten. Beispielsweise kann das „**beitragsfreie Ruhen**“ genutzt werden, um vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten zu begegnen. Außerdem besteht unter bestimmten Voraussetzungen das **Recht auf befristete Beitragsfreistellung** oder **Stundung** der Beiträge für 24 Monate bei vollem Versicherungsschutz.

Zinslose Stundung der Beiträge im Leistungsfall

Auf schriftlichen Antrag werden die **Beiträge bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet**. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

Zusatzbaustein SBU PFLEGE^{plus}

Wer durch einen Unfall oder eine schwere Krankheit pflegebedürftig wird, muss nicht nur sein Einkommen absichern, sondern obendrein noch für die Pflegekosten aufkommen. Die gesetzliche Absicherung reicht hier bei Weitem nicht aus.

Der Baustein SBU PFLEGE^{plus} bietet doppelten finanziellen Schutz: Bei Eintritt des Pflegefalls während der festgelegten Vertragsdauer zahlen wir zusätzlich zur Berufsunfähigkeitsrente die vereinbarte Pflegerente (wahlweise 50 % oder 100 % der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente) - und diese sogar ein Leben lang.

Die Einstufung erfolgt nach dem Punktesystem (ADL-Definition) oder nach GDS-Reisberg-Skala (GDS = global deterioration scale) - Leistung ab Schweregrad 5 „mittelschwere oder schwere Demenz“. Unabhängig davon liegt Pflegebedürftigkeit im Sinne unserer Bedingungen auch dann vor, wenn die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Beaufsichtigung bzw. der Bewahrung bedarf oder dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann.

Die jeweils bessere Einstufung gilt.

⇒ **Günstigerprüfung**

⇒ **Pflegebedürftigkeit**



Lebensversicherung a. G.

Sulzbacher Straße 1-7

90489 Nürnberg

Telefon: +49 911 5307-0

Telefax: +49 911 5307-1676

E-mail: info@uniVersa.de

Internet: www.uniVersa.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

